

Informationen zum Anschlussbeitragsbescheid

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die Wasserwerke Wittenhorst sind stets bemüht, die Anschlussbeitragsbescheide so verständlich wie möglich zu gestalten. Dies ist bei der Anzahl der Daten und Vorschriften nicht immer möglich. Deshalb nutzen wir auch die Möglichkeit, Ihnen verkürzt einige Erläuterungen zu geben. Sollten Sie dennoch Fragen haben, dann rufen Sie uns bitte an.

Bitte beachten Sie auch die in der Beitrags- und Gebührensatzung enthaltenen Regelungen.

• Erhebung des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag ist ein **einmaliger Beitrag**, den **jeder** Grundstückseigentümer auferlegt bekommt, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung, sprich Hauptleitung, angeschlossen werden kann und ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht oder das Grundstück tatsächlich angeschlossen wird.

Der Anschlussbeitrag ist ein Beitrag, der den durchschnittlichen Aufwand decken soll, den die Wasserwerke Wittenhorst für die **Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage** geleistet haben.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören all die Anlagenteile, die für die Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers nötig sind.

• Beitragsmaßstab

Maßgeblich für den Anschlussbeitrag ist die **jeweilige Grundstücksgröße**, d.h. in einem Gebiet, für das ein rechtsgültiger Bebauungsplan oder eine rechtsgültige Innenbereichssatzung vorhanden ist, die Fläche, die als gewerbliches oder wohnbaulich genutztes Bauland ausgewiesen ist.

Bei Grundstücken in Innenbereichen, für die kein Bebauungsplan oder keine Satzung vorhanden ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, wird die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Dies ist z.B. bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zutreffend.

Bei Grundstücken in Außenbereichen wird die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 700 m² herangezogen, es sei denn, die Grundfläche des durch eine Hausanschlussleitung erschlossenen Gebäudes ist größer als 700 m². In diesem Fall wird die überbaute Grundstücksfläche bei der Veranlagung herangezogen.

Bei der Grundstücksfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- bzw. abgerundet, wobei bis zum Grenzwert von 0,49 ab- und darüber aufgerundet wird.

- **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche **1,38 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer = 1,48 Euro)**
(befristete Umsatzsteuersenkung 01.07.2020 bis 31.12.2020 einschl. 5 % Umsatzsteuer = 1,45 Euro).

Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird mit einem Faktor multipliziert, der die Ausnutzbarkeit des Grundstückes angibt. Der Faktor beträgt im Einzelnen:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei Camping- und Zeltplätzen	1,00

Die Bebaubarkeit eines Grundstückes ergibt sich aus der Geschoszahl. Als Geschoszahl nach der Beitrags- und Gebührensatzung gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Des Weiteren erhöht sich der Faktor um 0,30 bei Grundstücken, die in Gewerbe- und Industriegebieten liegen oder bei Grundstücken mit überwiegend gewerblicher oder industrieller Nutzung.

- **Beitragspflicht**

Für die Veranlagung eines Grundstückes wird derjenige herangezogen, der zum **Zeitpunkt der Zustellung** des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist derjenige, der im Grundbuch als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen ist.

- **Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag ist **einen Monat nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides fällig.